

Branchenbroschüre Nr. 06

Detailhandel

Gültig ab 1. Januar 2008

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind als **Ergänzung** zur Wegleitung zur Mehrwertsteuer zu verstehen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Gültig bis
31. Dezember 2009

Zuständigkeiten

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass für die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf den Umsätzen im Inland sowie auf dem Bezug von Dienstleistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, einzig die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), für die Erhebung der MWST auf der Einfuhr von Gegenständen einzig die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zuständig ist. Auskünfte von anderen Stellen sind demnach aus Sicht der ESTV nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

telefonisch: 031 322 21 11 (von 8.30 – 11.30 und von 13.30 – 16.30 Uhr)

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben!

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- **Grundsätzlich nur noch in elektronischer Form**

über Internet: www.estv.admin.ch

- **In Ausnahmefällen in Papierform gegen Verrechnung**

Sie haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen gegen Verrechnung Drucksachen in Papierform zu bestellen.

Die Bestellung ist an das

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern

zu senden.

Internet: www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm

Wichtige Vorbemerkungen

Diese Publikation basiert auf der Broschüre, welche im September 2000 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegeben wurde und ab Einführung des Mehrwertsteuergesetzes (1. Januar 2001) gültig war. In der vorliegenden Fassung wird jedoch auf das Kapitel „Zweck der Branchenbroschüre“ verzichtet. Dies führt zu einem anderen Aufbau der Broschüre, d.h. die einzelnen Kapitel stimmen nicht mit der Broschüre aus dem Jahre 2000 überein.

Die seit 1. Januar 2001 vorgenommenen, diesen Bereich betreffenden Änderungen (Mehrwertsteuergesetz, Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz, Praxisänderungen und -präzisierungen) sind in die vorliegende Publikation aufgenommen worden. Diese materiellen Änderungen sind in der Publikation schattiert (wie dieser Hinweis grau hinterlegt), so dass die seit 1. Januar 2001 eingetretenen Änderungen für die steuerpflichtigen Personen und ihre Vertreter leicht ersichtlich sind.

Im übrigen Text wurden lediglich kleine sprachliche Anpassungen sowie Aktualisierungen der Beispiele vorgenommen, welche in materieller Hinsicht jedoch keine Änderungen zur Folge haben (und daher auch nicht grau hinterlegt sind). Ausserdem wird auf wichtige Punkte und Besonderheiten jeweils speziell hingewiesen.

Abkürzungen

EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
ER	Erfolgsrechnung
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 2.9.1999 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTGV	Verordnung vom 29.3.2000 zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (SR 641.201)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
PBV	Verordnung vom 11.12.1978 über die Bekanntgabe von Preisen (SR 942.211)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
VAG	Bundesgesetz vom 17.12.2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (SR 961.01)
Z	Randziffer in der Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer (bis zur Herausgabe der Wegleitung 2008 beziehen sich die Zifferangaben noch auf die Wegleitung aus dem Jahre 2001)
Ziff.	Ziffer in dieser Broschüre

Gültig bis
31. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Entgelt	7
1.1	In Rechnung gestellte Unkosten und Nebenleistungen	7
1.2	Eintauschgeschäfte / Verrechnungen	7
1.3	Gebrauchte Gegenstände (Margenbesteuerung)	8
1.4	Pfandgelder auf Gebinden	9
1.5	Vermieten von beweglichen Gegenständen	10
1.6	Pflichtlager	10
1.7	Zahlung mit Kreditkarten, Wechseln, Checks oder Anweisungen (einschliesslich REKA-Checks, Traveller-Checks usw.)	10
1.8	Zahlung durch Entgegennahme von WIR-Geld	10
1.9	Zahlung mit Kundenkarten.	10
1.10	Fremdwährungen	11
1.11	Mahngebühren	11
1.12	Provisionen (Entgelt für Vermittlungsleistungen)	11
1.12.1	Grundsatz der direkten Stellvertretung	11
1.12.2	Sonderfall: Dienstleistungen, die auf Provisionsbasis durch Beauftragte verkauft, aber vom eigentlichen Dienstleistungserbringer erbracht werden	11
1.13	Versicherungsprämien und -provisionen	13
1.14	Prepaid-Cards sowie aufladbare Karten und Schlüssel	13
1.14.1	Prepaid-Cards im Telekommunikationsbereich (auch Prepaid-Tickets und Calling-Cards)	13
1.14.2	Aufladbare Karten und Schlüssel; Herausgeber und Leistungserbringer sind identisch.	13
1.14.3	Aufladbare Karten und Schlüssel; Herausgeber und Leistungserbringer sind nicht identisch	13
1.15	Geschenkgutscheine	13
1.16	Verkaufsförderungsinstrumente (Aktionen, Bons, Marken, Promotionsprogramme usw.)	14
1.16.1	Vom Detailhändler herausgegebene Bons	15
1.16.1.1	Bons ohne Rückvergütung von Lieferanten oder Dritten	15
1.16.1.2	Bons mit Rückvergütung von Lieferanten	15
1.16.1.3	Bons mit teilweiser Rückvergütung von Lieferanten	16
1.16.1.4	Bons mit Rückvergütung von Dritten	16
1.16.1.5	Bons mit teilweiser Rückvergütung von Dritten	17
1.16.2	Von Dritten herausgegebene Bons	17
1.16.3	Rabattmarken / Treueprämien	18
1.16.3.1	Eigene Marken des Detailhändlers	18
1.16.3.2	Marken von Organisationen	19
1.16.4	Promotionen / Kundenbindungsprogramme / Treueprämien	20
2	Steuersätze	21
2.1	Reduzierter Satz	21
2.2	Normalsatz	21
2.3	Gastgewerbliche und Take away-Umsätze in Lebensmittelverkaufsstellen	22
2.4	Mehrheit von Leistungen	23

2.4.1	Grundsatz	23
2.4.2	Kombination von Gegenständen	23
2.5	Nebenkosten	24
3	Erfassung und Aufteilung der Umsätze	24
3.1	Erfassung der Umsätze	24
3.2	Aufteilung auf die verschiedenen Steuersatzkategorien	24
3.3	Steuersatzaufteilung mit Hilfe von Kassensystemen	25
3.3.1	Scannerkassen	25
3.3.2	Registrierkassen	25
3.4	Steuersatzaufteilung ausserhalb von Kassensystemen: Kleinere bis mittlere Betriebe	26
3.4.1	Saldosteuersätze	26
3.4.2	Gewogener Bruttogewinnzuschlag	26
3.4.3	Bareinnahmen zum reduzierten Satz beziehungsweise zum Normalsatz mit unbedeutendem Anteil beim anderen Steuersatz	29
3.5	Aufteilung ausserhalb von Kassensystemen: Mittlere und grössere Betriebe	30
3.5.1	Einkaufsjournal	30
3.5.2	Korrekturliste	31
3.5.3	Lagerveränderungen	31
3.5.4	Ermittlung des Aufteilungsschlüssels	32
3.5.5	Engroshandel	32
3.6	Kassendifferenzen	33
4	Eigenverbrauch	34
5	Steuerbefreite Leistungen	34
5.1	Lieferung von Gegenständen	34
5.2	Sonderregelung für Ladenverkäufe im Reiseverkehr an Personen mit Wohnsitz im Ausland	34
5.3	Leistungen an internationale Organisationen und die Diplomatie	35
6	Rechnungsstellung	36
6.1	Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen	36
6.2	Barverkäufe	36
6.3	Preisanschriften	37
7	Vorsteuerabzug	37
7.1	Zahlungen an Lieferanten über Einkaufsgenossenschaften, -vereinigungen, -verbände usw. (Factoring)	37
7.2	Franchising	37
7.3	Degustationen	38
	Anhang zur Broschüre für den Detailhandel	39

1 Entgelt

Die MWST wird vom Entgelt berechnet. Zum Entgelt gehört alles, was der Abnehmer oder an seiner Stelle ein Dritter als Gegenleistung für die Lieferung oder Dienstleistung aufwendet. Die Gegenleistung umfasst auch den Ersatz aller Kosten, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden (Art. 33 MWSTG).

1.1 In Rechnung gestellte Unkosten und Nebenleistungen

In Rechnung gestellte Unkosten und Nebenleistungen gehören zum steuerbaren Entgelt und werden zum gleichen Steuersatz abgerechnet beziehungsweise auf die verschiedenen Steuersatzkategorien aufgeteilt wie die dazugehörige Leistung. Es spielt dabei keine Rolle, ob sie den Abnehmern offen oder verdeckt in Rechnung gestellt werden.

Beispiele

- *Entsorgungsgebühren (vorgezogene und direkte Entsorgungsgebühren)*
- *vereinbarte Zinsen (ohne Verzugszinsen)*
- *verrechnete Frachten, Porti, Verpackungen und Kleinmengenzuschläge* (☞ Ziff. 2.5)
- *Versicherungsprämien* (☞ Ziff. 1.13)

☞ Weitere Beispiele unter Z 227 bis 248.

1.2 Eintauschgeschäfte / Verrechnungen

Erfolgt die Gegenleistung des Abnehmers anders als durch Geldzahlung (z.B. durch Hingabe an Zahlungs statt, Verrechnung der Schuld mit einer Gegenforderung), bemisst sich das Entgelt nach dem Betrag, der dadurch ausgeglichen wird. Dieser Betrag ist auch dann für die Steuerberechnung massgebend, wenn der eingetauschte Gegenstand später zu einem niedrigeren Preis oder gar nicht verkauft wird. Dies gilt auch für den Betrag, welcher beispielsweise in Inseraten für die Hingabe eines gebrauchten Gegenstandes (z.B. Fernsehgerät) angeboten wird.



Eingetauschte Gegenstände unterliegen beim späteren Verkauf der MWST, ungeachtet dessen, ob ein Anspruch auf Vorsteuerabzug bestand oder nicht.

☞ Weitere Ausführungen speziell zur Margenbesteuerung ergeben sich aus Ziff. 1.3.

Beispiele

– Verkauf Fahrrad XY Rahmen Nr. 935761	Fr. 1'000.00
Eintausch Fahrrad XZ Rahmen Nr. 386139	– Fr. 200.00
Aufpreis:	<u>Fr. 800.00</u>

Als Erlös werden Fr. 1'000.00 verbucht und deklariert.
Fr. 200.00 gelten als Aufwand (Einkauf Eintauschgegenstände).

– Verkauf von Möbeln	Fr. 5'000.00
Verrechnung mit Maschinenreparatur (Gegenrechnung des Abnehmers)	– Fr. 1'000.00
Zu bezahlender Betrag:	<u>Fr. 4'000.00</u>

Als Erlös werden Fr. 5'000.00 verbucht und deklariert;
Fr. 1'000.00 gelten als Aufwand (Reparaturaufwand).

☞ Mehr dazu unter Z 219, Z 788 bis 792 sowie Z 936.

1.3 Gebrauchte Gegenstände (Margenbesteuerung)

Bei einer steuerpflichtigen Person, die einen gebrauchten, individualisierbaren beweglichen Gegenstand für den Wiederverkauf bezog, ist für die Berechnung der MWST auf dem Verkauf die Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis massgebend, sofern sie auf dem Ankaufspreis keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug hatte oder den möglichen Vorsteuerabzug nicht geltend machte. Als gebrauchte, individualisierbare bewegliche Gegenstände gelten auch Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten, nicht jedoch Edelmetalle und Edelsteine (Art. 35 MWSTG sowie Art. 10 – 15 MWSTGV).

Wer die Margenbesteuerung anwenden will, führt über die betreffenden Gegenstände eine detaillierte Einkaufs-, Lager- und Verkaufskontrolle. Wird neben der Margenbesteuerung auch noch die Regelbesteuerung angewendet, so empfiehlt es sich, getrennte Aufzeichnungen zu führen (Art. 15 MWSTGV).

Übersteigt der Ankaufspreis den Verkaufspreis, so ist weder eine MWST geschuldet noch wird eine MWST gutgeschrieben.

Bei Anwendung der Margenbesteuerung enthalten die **Ankaufsbelege** (Art. 14 Abs. 1 MWSTGV) sowie die **Verkaufsbelege**¹ folgende Angaben:

- Name und Adresse des Verkäufers;
- Name und Adresse des Käufers;
- Kauf- beziehungsweise Verkaufsdatum;
- genaue Bezeichnung der Gegenstände (individualisierbar);
- Ankaufs- beziehungsweise Verkaufspreis.



Die Anwendung der Margenbesteuerung ist nicht möglich, wenn die Belege nicht den vorstehend erwähnten Anforderungen entsprechen oder wenn entgegen Artikel 37 Absatz 4 MWSTG in Verträgen, Rechnungen, Quittungen, Gutschriften u.dgl. auf die MWST hingewiesen wird (Art. 14 Abs. 2 MWSTGV). In diesem Fall wird die Regelbesteuerung angewendet, d.h. das volle Entgelt unterliegt der MWST.

Zulässig, aber nicht notwendig ist der Vermerk „margenbesteuert“ oder „differenzbesteuert“.

Abrechnungsbeispiel

Verkauf Occasionsfahrrad XZ Rahmen Nr. 386139
abzüglich Ankaufspreis (☞ Beispiel Ziff. 1.2)
abzurechnender Differenzbetrag

Fr. 350.00
– Fr. 200.00
Fr. 150.00*

* Dieser Betrag versteht sich inklusive MWST.

Steuerpflichtige Personen mit einem jährlichen Umsatz bis 500'000 Franken, deren unter die Margenbesteuerung fallende Umsätze mindestens 50% des steuerbaren (inkl. echt befreiten) Gesamtumsatzes ausmachen und die nicht mit Saldosteuersätzen abrechnen, können auf Antrag hin mit der vereinfachten Margenbesteuerung abrechnen (Art. 13 Abs. 3 MWSTGV).

- ☞ Einzelheiten zur vereinfachten Margenbesteuerung können aus Z 292 sowie der Broschüre Auktionen, Handel mit Kunst- und gebrauchten Gegenständen entnommen werden.
- ☞ Über die Anwendung von Saldosteuersätzen und das spezielle Vorgehen bei der Margenbesteuerung (Formular Nr. 1055) orientieren die Ausführungen in der Broschüre Saldosteuersätze.

1.4

Pfandgelder auf Gebinden²

Nicht zum Entgelt gehören Pfandgelder auf Gebinden (☞ Z 260). Voraussetzung dafür ist, dass die Abgabe des Gebindes gesondert fakturiert wird. Als Gebinde gelten Umschliessungen (z.B. Flaschen, Harassen, Paloxen, Gasflaschen, Europaletten), die üblicherweise mehrmals verwendet werden und für die bei der Abgabe in der Regel ein Depot (Pfand) verlangt wird, das bei ihrer Rückgabe durch den Dritten rückvergütet wird. Ob das Pfandgeld lediglich periodisch aufgrund einer Gebindekontrolle abgerechnet wird, ist demnach nicht von Bedeutung.

Gleichartige Gebinde, welche nicht mit einem Pfandgeld im Sinne der vorerwähnten Ausführungen belastet werden, gelten als Umschliessungen nach

Z 351. Der Verkauf von Gebinden ausserhalb des Rückgabeverkehrs unterliegt der MWST zum Normalsatz.

Beim Kauf von neuen Gebinden besteht grundsätzlich Anspruch auf vollen Vorsteuerabzug (☞ Z 816 ff.).

1.5 Vermieten von beweglichen Gegenständen

Das Vermieten von beweglichen Gegenständen gilt als Lieferung und ist in der Regel zum Normalsatz steuerbar (☞ Z 49 ff.). Zum Entgelt gehören auch alle in Rechnung gestellten Unkosten.

Beispiele

- Sportgeräte (Skis, Snowboards, Schlittschuhe usw.)
- Teppichshampooniergeräte
- Hochzeitskleider
- Fernsehapparate

1.6 Pflichtlager

Erhält der Pflichtlagerhalter Entschädigungen von Pflichtlagerorganisationen, unterliegen diese Entgelte der MWST zum Normalsatz. Die Pflichtlagerorganisationen sind zum Vorsteuerabzug berechtigt (☞ Z 759 ff.).

Bei Pflichtlagerorganisationen unterliegen die von abgabepflichtigen Importeuren geleisteten Einlagen der MWST zum Normalsatz. Die abgabepflichtigen Importeure sind zum Vorsteuerabzug berechtigt (☞ Z 759 ff.).

1.7 Zahlung mit Kreditkarten, Wechseln, Checks oder Anweisungen (einschliesslich REKA-Checks, Traveller-Checks usw.)

Die Kreditkartenkommissionen, der Diskont und die Wechselspesen oder andere Einlösungsspesen und -gebühren gelten nicht als Entgeltsminderung. Sie dürfen deshalb nicht vom steuerbaren Umsatz in Abzug gebracht werden (☞ Z 212 und 214).

Es empfiehlt sich, die Kreditkartenkommissionen, den Diskont, die Wechselspesen oder andere Einlösungsspesen und -gebühren auf ein separates Aufwandkonto zu buchen.

1.8 Zahlung durch Entgegennahme von WIR-Geld

Steuerbar zum entsprechenden Steuersatz ist der dadurch ausgeglichene Rechnungsbetrag. Erlittene Einbussen bei der Veräusserung gegen Währungsgeld sowie bei der Verwendung zum Kauf von Gegenständen oder Dienstleistungen gelten nicht als Entgeltsminderung (☞ Z 213).

1.9 Zahlung mit Kundenkarten

Beim Kundenkartensystem gilt jener Betrag als steuerbares Entgelt, der vom Kunden nach Abzug eines allfällig gewährten Rabatts bezahlt wird (☞ Z 214).

1.10 Fremdwährungen

Einzelheiten über die Behandlung von Fremdwährungen können dem Merkblatt Mehrwertsteuer und Fremdwährungen sowie Z 208 ff. entnommen werden.

1.11 Mahngebühren

Die nach der Leistungserbringung erhobenen Mahngebühren gelten als Kostenfaktor der gelieferten Gegenstände beziehungsweise erbrachten Dienstleistungen. Sie gehören zum steuerbaren Entgelt und sind zum gleichen Steuersatz steuerbar wie die ursprüngliche Lieferung oder Dienstleistung.

1.12 Provisionen (Entgelt für Vermittlungsleistungen)

1.12.1 Grundsatz der direkten Stellvertretung

Mehrwertsteuerrechtlich gilt jemand dann als direkter Stellvertreter (Vermittler), wenn die Lieferungen oder Dienstleistungen im Namen und für Rechnung des Vertretenen getätigt werden (Art. 11 Abs. 1 MWSTG, Z 192 ff.).

Hat also der Vertreter (Vermittler) vom Vertretenen (Leistungserbringer) einen blossen Vermittlungsauftrag erhalten und tritt er in dessen Namen und für dessen Rechnung auf, liegt eine direkte Lieferung oder Dienstleistung vom Vertretenen an den Dritten (Leistungsempfänger) vor.

Die Vermittlungstätigkeit als solche stellt eine Dienstleistung dar. Bei der direkten Stellvertretung versteuert der Vermittler nur die Provision und nicht den Wert des vermittelten Gegenstandes beziehungsweise der vermittelten Dienstleistung (☞ Z 192 ff.).

Handelt der Vertreter zwar für fremde Rechnung, tritt jedoch nicht im Namen des Vertretenen auf, liegt sowohl zwischen dem Vertretenen und dem Vertreter als auch zwischen dem Vertreter und dem Dritten (Leistungsempfänger) eine Lieferung oder Dienstleistung vor (☞ indirekte Stellvertretung unter Z 190 ff.). Der Vertreter versteuert in diesem Fall das gesamte Entgelt (Preis des Gegenstandes oder der Dienstleistung und die Provision).

1.12.2 Sonderfall: Dienstleistungen, die auf Provisionsbasis durch Beauftragte verkauft, aber vom eigentlichen Dienstleistungserbringer erbracht werden

Analog der direkten Stellvertretung gemäss Ziff. 1.12.1 werden die Verkäufe von folgenden Dienstleistungen behandelt, welche durch Beauftragte (z.B. Kiosk, Reisebüro, Kur- und Verkehrsverein) im Auftrag der Leistungserbringer getätigt werden:

- *Billette und Abonnemente des öffentlichen Verkehrs und von Berg- und Sportbahnen;*
- *Eintrittskarten zu Sport- oder Kulturveranstaltungen;*
- *Autobahn- und Velovignetten;*
- *Konzert- und Theaterkarten;*

- *Lotteriescheine jeglicher Art (Toto, Lotto, Lose usw.), selbst wenn die Provisionen der AHV unterstellt sind.*

Bei vorstehend erwähnten Dienstleistungen gelten die Voraussetzungen der direkten Stellvertretung als erfüllt, wenn

- der Leistungserbringer (Vertretene) deutlich mit seinem Namen auf dem Ticket, Billett, Los usw. in Erscheinung tritt. Bei Zusammenschlüssen im öffentlichen Verkehr genügt das Auftreten eines Beteiligten des Verkehrsverbundes;
- der Leistungsempfänger (Dritter) ein Dokument erhält, welches direkt zum Bezug der im voraus definierten Leistung berechtigt. Dies kann in Form einer gültigen Fahrkarte (Einzel- oder Mehrfahrtenkarte), eines gültigen Tickets, eines Eintrittsbillettes usw. geschehen;
- die Abrechnung zwischen dem Beauftragten (Vertreter) und dem Leistungserbringer (Vertretenen) auf Provisionsbasis erfolgt;
- die Vermittlung nur für eine Einzelleistung erfolgt. Wird hingegen eine Leistung im Rahmen einer Leistungskombination vermittelt, handelt es sich stets um einen Eigenumsatz des Beauftragten;
- es sich um eine Vorauszahlung für eine Dienstleistung handelt. Diese Regelung ist somit für Lieferungen nicht anwendbar.

Unter Beachtung obiger Punkte versteuert der Beauftragte (Vertreter) lediglich die erhaltene Provision als Entgelt für seine Dienstleistung zum Normsatz. Der Leistungserbringer (Vertretene) hingegen versteuert den vollen Verkaufspreis, welcher der Leistungsempfänger (Dritter) entrichtet hat. Wird der vermittelte Umsatz im Ausland bewirkt, unterliegt die Vermittlungsprovision nicht der MWST.

Diese Sonderregelung findet beim Verkauf von Kehrrechtgebührenmarken und -vignetten keine Anwendung.



Ebenfalls nicht als Vermittlung, sondern als Eigenumsatz gelten Verkäufe von Dienstleistungen, bei denen auf dem Bezug durch den Beauftragten ein allfälliger Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde.

☞ Über die Prepaid-Cards orientiert Ziff. 1.14.

1.13 **Versicherungsprämien und -provisionen**

Über die steuerliche Behandlung von Versicherungsprämien und -provisionen gibt die Broschüre Versicherungswesen Auskunft.

1.14 **Prepaid-Cards sowie aufladbare Karten und Schlüssel**

1.14.1 **Prepaid-Cards im Telekommunikationsbereich (auch Prepaid-Tickets und Calling-Cards)³**

Der Verkauf von Prepaid-Cards im Engros- und Detailhandel ist wie folgt zu behandeln:

Die Erlöse aus dem Verkauf und aus dem Aufladen von Prepaid-Cards von Telekommunikationsanbietern mit Sitz im Inland⁴ sind bei den Vermittlern nicht steuerbar (für die MWST nicht relevanter Umsatz). Die Erlöse werden auf einem Durchlaufkonto verbucht.

Die Vermittler versteuern die Kommission oder die erzielte Marge (Differenz zwischen dem aufgedruckten Wert und dem Betrag, der dem Anbieter geschuldet ist) zum Normalsatz. Das Überlassen von Gratiskarten (z.B. anlässlich des Kaufs einer grossen Anzahl Karten) gilt im Ausmass des aufgedruckten Wertes als zusätzliche Kommission oder Marge.

☞ Mehr dazu in der Broschüre Telekommunikation.

1.14.2 **Aufladbare Karten und Schlüssel; Herausgeber und Leistungserbringer sind identisch⁵**

Der aufgeladene Betrag stellt eine Vorauszahlung dar und unterliegt zu diesem Zeitpunkt der MWST zum Normalsatz. Eine Aufteilung auf die anwendbaren Steuersätze kann erst nach der Leistungserbringung erfolgen.

1.14.3 **Aufladbare Karten und Schlüssel; Herausgeber und Leistungserbringer sind nicht identisch**

Das elektronische Aufladen ist nicht steuerbar. Das Abbuchen (Vermindern des Guthabens) erfolgt beim Bezug eines Gegenstandes oder einer Dienstleistung. Zu diesem Zeitpunkt versteuert der Leistungserbringer das Entgelt zum massgebenden Steuersatz.

1.15 **Geschenkgutscheine**

Die Verkäufe von Geschenkgutscheinen gelten im Sinne von Artikel 18 Ziffer 19 MWSTG als von der MWST ausgenommene Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs (Zahlungsmittel). Es empfiehlt sich, solche Umsätze nicht in der ER, sondern auf einem Passivkonto zu verbuchen.

3 Praxisänderung per 1. Januar 2009. Bis dahin gelten Verkäufe von Telefon-Taxcards immer als Eigengeschäfte des Beauftragten.

4 Diesen gleich gestellt sind Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland im MWST-Register eingetragen sind.

5 Praxispräzisierung

Buchungsbeispiel

Kasse an Gutscheine (Passivkonto):	Fr. 50.00	Verkauf Gutschein
= Einlösung des Geschenkgutscheines beim Kauf eines Buches im Wert von Fr. 80.00.		
Kasse an Verkaufserlös:	Fr. 80.00	Verkauf Buch
Gutscheine (Passivkonto) an Kasse:	Fr. 50.00	Einlösung Gutschein

Unabhängig von der Abrechnungsart wird das Entgelt im Zeitpunkt der Einlösung des Geschenkgutscheines (bei der Lieferung eines Gegenstandes oder beim Erbringen einer Dienstleistung) zum massgebenden Steuersatz versteuert. Als Entgelt gilt der Gegenwert des verkauften Gegenstandes oder der erbrachten Dienstleistung (§ Z 396).



Belege (Rechnungen, Quittungen usw.) über den Verkauf von Geschenkgutscheinen tragen keinen Hinweis auf die MWST.

Nicht eingelöste und ausgebuchte Geschenkgutscheine können zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs führen.

☞ Mehr dazu in der Broschüre Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung.

1.16**Verkaufsförderungsinstrumente (Aktionen, Bons, Marken, Promotionsprogramme usw.)**

Die Vielzahl der in der Praxis anzutreffenden Instrumente und Möglichkeiten lässt eine abschliessende Aufzählung und Darstellung ihrer steuerlichen Behandlung nicht zu.

Vielfach werden dem Detailhändler neben den von ihm gewährten Rabatten, die als Entgeltminderungen behandelt werden können, sogenannte Aktionsbeiträge von Dritten ausgerichtet. Diese werden entweder als Aktionsbeiträge und/oder als Werbebeiträge bezeichnet. Solche Beiträge können vom direkten Lieferanten, vom Generalvertreter oder von beiden zusammen eingehen; selbst Beiträge von unbeteiligten Dritten sind denkbar.

Für die steuerliche Behandlung ist zu unterscheiden, ob es sich um eine steuersatzabhängige Aufwandminderung, um zusätzliches Entgelt für die Lieferung der Gegenstände, um einen Dienstleistungsertrag (Werbebeitrag) oder um einen von der MWST ausgenommenen finanziellen Beitrag handelt.

Nachfolgend werden einige Beispiele betreffend Bons und Rabattmarken dargestellt.

1.16.1 Vom Detailhändler herausgegebene Bons

Solche Bons werden vom Detailhändler selbst (im eigenen Namen) offeriert und in der Presse (Inserate usw.) sowie in Werbedrucksachen veröffentlicht. Sie berechnen den Kunden, eine Leistung zu einem reduzierten Preis oder gratis zu beziehen. Die Bons sind ausschliesslich bei den Verkaufsstellen des Detailhändlers einlösbar.

Auf Kassenquittungen und -coupons ist bei steuerbaren Leistungen ein Hinweis auf die MWST zulässig (§ Ziff. 6); es wird nur der vom Kunden bezahlte Betrag ausgewiesen.



Erfolgt der Hinweis auf die MWST auf einem höheren als dem bezahlten Betrag (z.B. vor der Anrechnung eines Bons), so bleibt die ausgewiesene MWST geschuldet.

Beispiel für nachfolgende Ziff. 1.16.1.1 bis 1.16.1.5

Ein Händler der Unterhaltungselektronik wirbt mit einer Werbedrucksache für Fernsehgeräte. Sie enthält einen von ihm ausgestellten Bon über Fr. 300.00, welcher in seinem Geschäft beim Kauf des Fernsehers Typ „VR 82“, Verkaufspreis Fr. 2'300.00, angerechnet wird.

Bruttoverkaufspreis	Fr. 2'300.00
abzüglich Bon	Fr. 300.00
Nettoverkaufspreis inkl. 7,6% MWST	<u>Fr. 2'000.00</u>

1.16.1.1 Bons ohne Rückvergütung von Lieferanten oder Dritten

Der Händler erhält von seinem Lieferanten (Engroshändler) und von Dritten keine Rückvergütung.

Das zu versteuernde Entgelt bemisst sich nach dem vom Kunden zu leistenden Betrag und wird zum massgebenden Steuersatz versteuert. Die durch die Abgabe von Bons gewährte Preisminderung stellt einen Rabatt dar. Versteuert wird das vereinnahmte Entgelt.

Beispiel

Bruttoverkaufspreis	Fr. 2'300.00
abzüglich Rabatt	Fr. 300.00 (Entgeltsminderung)
steuerbares Entgelt inkl. 7,6% MWST	<u>Fr. 2'000.00 (Lieferungssteuer)</u>

1.16.1.2 Bons mit Rückvergütung von Lieferanten

Der Händler erhält von seinem Lieferanten (Engroshändler) den Wert der eingelösten Bons vergütet.

Das zu versteuernde Entgelt bemisst sich nach dem vom Kunden zu leistenden Betrag und wird zum massgebenden Steuersatz versteuert. Die vom Lieferanten erhaltene Rückvergütung stellt eine Einkaufsvergünstigung dar (Aufwandminderung). Die Vorsteuer wird somit entsprechend korrigiert.

Beispiel

Bruttoverkaufspreis	Fr. 2'300.00
abzüglich Rabatt	Fr. 300.00 (Entgeltsminderung)
steuerbares Entgelt inkl. 7,6% MWST	<u>Fr. 2'000.00</u> (Lieferungssteuer)
Rückvergütung Lieferant (Aufwandminderung)	Fr. 300.00 (Korrektur der Vorsteuer)

1.16.1.3 Bons mit teilweiser Rückvergütung von Lieferanten

Der Händler erhält von seinem Lieferanten (Engroshändler) den Wert der eingelösten Bons teilweise rückvergütet (z.B. Fr. 200.00).

Das zu versteuernde Entgelt bemisst sich nach dem vom Kunden zu leistenden Betrag und wird zum massgebenden Steuersatz versteuert. Die vom Lieferanten erhaltene Rückvergütung stellt eine Einkaufsvergünstigung dar (Aufwandminderung). Die Vorsteuer wird somit entsprechend korrigiert.

Beispiel

Bruttoverkaufspreis	Fr. 2'300.00
abzüglich Rabatt	Fr. 300.00 (Entgeltsminderung)
steuerbares Entgelt inkl. 7,6% MWST	<u>Fr. 2'000.00</u> (Lieferungssteuer)
Rückvergütung Lieferant (Aufwandminderung)	Fr. 200.00 (Korrektur der Vorsteuer)

1.16.1.4 Bons mit Rückvergütung von Dritten

Der Händler erhält nicht von seinem Lieferanten, sondern von einem Dritten (Hersteller, Importeur usw.) den Wert der eingelösten Bons vergütet.

Das zu versteuernde Entgelt bemisst sich nach dem

- vom Kunden zu leistenden Betrag;
- vom Dritten geleisteten Betrag.

Die Vergütung des Dritten (Hersteller, Importeur usw.) erfolgt als Entschädigung für die Marketingleistung (Werbung) und wird somit **zum Normalsatz** versteuert. Erfolgt die Vergütung von ausländischen Dritten, liegt eine nicht der MWST unterliegende Leistung vor (Art. 14 Abs. 3 Bst. b MWSTG).

Beispiel

Bruttoverkaufspreis	Fr. 2'300.00
abzüglich Rabatt	Fr. 300.00 (Entgeltsminderung)
steuerbares Entgelt inkl. 7,6% MWST	<u>Fr. 2'000.00</u> (Lieferungssteuer)
Werbebeitrag des Dritten steuerbares Entgelt inkl. 7,6% MWST	Fr. 300.00 (steuerbare Dienstleistung)

1.16.1.5 Bons mit teilweiser Rückvergütung von Dritten

Der Händler erhält nicht von seinem Lieferanten, sondern von einem Dritten (Hersteller, Importeur usw.) den Wert der eingelösten Bons teilweise rückvergütet.

Das zu versteuernde Entgelt bemisst sich nach dem

- vom Kunden zu leistenden Betrag;
- vom Dritten geleisteten Betrag.

Die Vergütung des Dritten (Hersteller, Importeur usw.) erfolgt als Entschädigung für die Marketingleistung (Werbung) und wird **zum Normalsatz** versteuert. Erfolgt die Vergütung von ausländischen Dritten, liegt eine nicht der MWST unterliegende Leistung vor (Art. 14 Abs. 3 Bst. b MWSTG).

Beispiel

<i>Bruttoverkaufspreis</i>	<i>Fr. 2'300.00</i>
<i>abzüglich Rabatt</i>	<i>Fr. 300.00 (Entgeltsminderung)</i>
<i>steuerbares Entgelt inkl. 7,6% MWST</i>	<i><u>Fr. 2'000.00</u> (Lieferungssteuer)</i>
 <i>Werbebeitrag des Dritten</i>	
<i>steuerbares Entgelt inkl. 7,6% MWST</i>	<i>Fr. 200.00 (steuerbare Dienstleistung)</i>

1.16.2 Von Dritten herausgegebene Bons

Die Bons werden im Namen eines Dritten (Hersteller, Importeur usw., aber nicht direkter Lieferant) in der Presse (z.B. Inserate) und in Werbedrucksachen veröffentlicht. Solche Bons berechtigen den Kunden zum Bezug einer Gratisleistung oder einer Leistung zu einem reduzierten Preis bei einem Detailhändler.

Der Detailhändler erhält von seinen Kunden für die verkauften Gegenstände das vereinbarte Entgelt, nämlich den um den Bon reduzierten Preis sowie vom Dritten eine Rückvergütung, für die von den Kunden eingelösten Bons.

Der Kaufvertrag entsteht zwischen dem Detailhändler und dem Kunden.

Solche von Dritten herausgegebene Bons gelten als Zahlungsmittel und werden bei der Weiterbelastung an den Dritten (Hersteller, Importeur usw.) als von der MWST ausgenommene Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs behandelt (Art. 18 Ziff. 19 MWSTG).

Beispiel

<i>steuerbares Entgelt inkl. 7,6% MWST</i>	<i>Fr. 2'300.00 (Lieferungssteuer)</i>
<i>ausgeglichen durch</i>	
<i>- Zahlung des Kunden</i>	<i>Fr. 2'050.00</i>
<i>- Zahlung des Dritten</i>	<i>Fr. 250.00</i>



Die Abrechnung über die eingelösten Bons gegenüber dem Dritten trägt keinen Hinweis auf die MWST.

Trägt der Detailhändler selbst einen Teil des Bonbetrages, stellt dieser Betrag lediglich buchhalterisch, nicht aber aus mehrwertsteuerlicher Sicht eine Entgeltsminderung dar. Dies deshalb, weil dem Kunden ein Beleg mit dem vollen Verkaufspreis abgegeben wird.

1.16.3 Rabattmarken / Treueprämien

Die von Detailhandelsgeschäften abgegebenen Rabattmarken, Treueprämien, Punkte usw. (nachfolgend Marken genannt) berechtigen die Kunden bei der Einlösung von vollen Markenkarten, -heften oder -büchern (nachfolgend Markenhefte genannt) oder bei Erreichen eines bestimmten Punktestandes zu einer Barvergütung beziehungsweise zum Bezug einer Leistung.

1.16.3.1 Eigene Marken des Detailhändlers

Verwendet ein Detailhändler eigene Marken, welche nur durch ihn abgegeben werden und ausschliesslich in seinen Verkaufsstellen eingelöst werden können, gilt Folgendes:

- Die Marken werden ausschliesslich beim Kauf von Gegenständen **eines** Steuersatzes (reduzierter Satz oder Normalsatz) abgegeben. Bei Einlösung der vollen Markenhefte hat der Kunde Anspruch auf eine Barvergütung.

Steuerliche Auswirkung:

Die Barvergütung gilt als Erlösminderung und kann zum entsprechenden Steuersatz geltend gemacht werden.

- Die Marken werden ausschliesslich beim Kauf von Gegenständen **eines** Steuersatzes (reduzierter Satz oder Normalsatz) abgegeben. Die vollen Markenhefte berechtigen den Kunden bei der Einlösung zum Bezug von Leistungen des gleichen Steuersatzes.

Steuerliche Auswirkung:

Der Wert, der bei Einlösung der Markenhefte gratis abgegebenen Gegenstände gilt als Naturalrabatt. Der Einkauf dieser Gegenstände berechtigt zum Vorsteuerabzug.

- Die Marken werden beim Kauf von Gegenständen abgegeben, welche entweder zum reduzierten Satz **oder** zum Normalsatz steuerbar sind. Bei Einlösung der vollen Markenhefte hat der Kunde Anspruch auf eine Barvergütung.

Steuerliche Auswirkung:

Die Barvergütung gilt als Erlösminderung und kann im Verhältnis der Umsatzanteile der beiden Steuersätze zum Gesamtumsatz (gemäss Jahresrechnung) geltend gemacht werden.

- Die Marken werden beim Kauf von Gegenständen abgegeben, welche entweder zum reduzierten Satz **oder** zum Normalsatz steuerbar sind. Die vollen Markenhefte berechtigen den Kunden bei der Einlösung zum Bezug von Leistungen, wahlweise von beiden Steuersatzkategorien.

Steuerliche Auswirkung:

Der Wert, der bei Einlösung der Markenhefte gratis abgegebenen Gegenstände gilt als Naturalrabatt. Der Einkauf dieser Gegenstände berechtigt zum Vorsteuerabzug.

- ☞ Betreffend Promotionen / Kundenbindungsprogramme / Treueprämien ist Ziff. 1.16.4 zu beachten.

Damit Barvergütungen als Entgeltsminderungen geltend gemacht werden können, ist es unerlässlich, dass diese auf den Kassabons als Entgeltsminderungen ausgewiesen werden.



Die Aufteilung auf die verschiedenen Steuersätze (Normalsatz und reduzierter Satz) kann auf Grund des aktuellen Einkaufs geschehen. Dabei wird einmal jährlich eine Kontrollrechnung vorgenommen (Verhältnis Umsatzanteile der beiden Steuersätze zum Gesamtumsatz).

1.16.3.2 Marken von Organisationen

Mehrere Detailhändler (z.B. einer Verkaufsorganisation wie PRO BON) sind in einer Markenorganisation zusammengeschlossen. Der Kunde erhält bei diesen Verkaufsgeschäften für seine Einkäufe Marken. Diese werden im Namen der Markenorganisation abgegeben. Die vollen Markenhefte können bei einem beliebigen, der Organisation angeschlossenen Detailhändler für eine Barvergütung oder zum Bezug von Leistungen eingelöst werden.

a) Vorgehen bei der Markenorganisation

Die Verkäufe der Marken an die Detailhändler gelten als Umsatz im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs und sind von der MWST ausgenommen (Art. 18 Ziff. 19 MWSTG). Auf der Rechnung an den Detailhändler für die Abgabe der Marken ist nicht auf die MWST hinzuweisen.

Die Vergütungen an die Detailhändler aufgrund der Einsendung der vollen Markenhefte fallen im Rahmen der von der MWST ausgenommenen Tätig-

keit an. Im Zusammenhang mit solchen Marken besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug.

b) Vorgehen beim Detailhändler

Abwicklung mit der Markenorganisation:

Der **Kauf der Marken** bei der Markenorganisation stellt einen Aufwand dar, für den kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht. Es liegt keine Entgeltsminderung vor.

Bei den **Zahlungen** der Markenorganisation **für die vollen Markenhefte** handelt es sich um von der MWST ausgenommene Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs im Sinne von Art. 18 Ziff. 19 MWSTG. Bezüglich Vorsteuerabzugskürzung werden solche Zahlungen wie Zinseinnahmen behandelt.

☞ Mehr dazu in der Broschüre Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung.

Einlösung der Markenhefte durch den Kunden:

Bei der Einlösung voller Markenhefte ist wie folgt vorzugehen:

- Einlösung gegen Bargeld ohne gleichzeitigen Kauf von Gegenständen:

Die Barvergütung an den Kunden stellt keine Entgeltsminderung dar. Es handelt sich hier um eine Forderung an die Markenorganisation.

- Einlösung bei gleichzeitigem Kauf von Gegenständen:

Der Gegenwert der vollen Markenhefte gilt als Anzahlung für die gekauften Gegenstände. Anstelle von Geld zahlt der Kunde mit Markenheften. Zum entsprechenden Steuersatz steuerbar ist der Bruttoverkaufspreis.

- Einlösung durch Abgabe von Naturalien:

Der Gegenwert der vollen Markenhefte gilt als Bezahlung beziehungsweise Anzahlung für die bezogenen Leistungen. Anstelle von Geld zahlt der Kunde mit Markenheften. Zum entsprechenden Steuersatz steuerbar ist der Gegenwert der Markenhefte und allfällige Geldzahlungen des Kunden.

1.16.4 **Promotionen / Kundenbindungsprogramme / Treueprämien**

Auf Grund der Vielfalt der bestehenden Kundenbindungsprogramme kann im Rahmen dieser Broschüre nicht näher auf diese eingegangen werden. Die ESTV erteilt auf Anfrage weitere Auskünfte.

2 Steuersätze

2.1 Reduzierter Satz

Die Lieferungen und der Eigenverbrauch folgender Gegenstände sind zum reduzierten Satz steuerbar (Art. 36 Abs. 1 Bst. a MWSTG sowie Z 327 ff.):

- Wasser in Leitungen (Trinkwasser);
- Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke; der reduzierte Satz gilt nicht für Ess- und Trinkwaren, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden. Als gastgewerbliche Leistung gilt die Abgabe von Ess- und Trinkwaren, wenn die steuerpflichtige Person sie beim Kunden zubereitet beziehungsweise serviert oder wenn sie für deren Konsum an Ort und Stelle besondere Vorrichtungen bereithält; sind die Ess- und Trinkwaren zum Mitnehmen oder zur Auslieferung bestimmt und sind hierfür geeignete organisatorische Massnahmen getroffen worden, so findet der reduzierte Satz Anwendung;
- Vieh, Geflügel, Fische;
- Getreide;
- Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklinge, Pfropfreiser sowie Schnittblumen und Zweige, auch zu Arrangements, Sträussen, Kränzen u.dgl. veredelt. Gesonderte Rechnungsstellung vorausgesetzt, unterliegt die Lieferung dieser Gegenstände auch dann dem reduzierten Satz, wenn sie in Kombination mit einer zum Normalsatz steuerbaren Leistung erbracht wird;
- Futtermittel, Silagesäuren, Streumittel für Tiere, Düngstoffe;
- Pflanzenschutzstoffe, Mulch und anderes pflanzliches Abdeckmaterial;
- Medikamente;
- Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druck-Erzeugnisse ohne Reklamemechaniker der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten.

2.2 Normalsatz

Auf den Lieferungen und dem Eigenverbrauch aller anderen Gegenstände sowie auf den meisten Dienstleistungen ist die MWST zum Normalsatz geschuldet (Art. 36 Abs. 3 MWSTG und Z 341 ff.).

Darunter fallen beispielsweise:

- *Haushaltsartikel;*
- *Freizeitartikel;*
- *Holzkohle, Kerzen, Gas;*
- *Kosmetische Produkte, Toiletten-, Reinigungsartikel;*
- *Waschmittel;*
- *alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 Volumenprozent;*
- *Tabakwaren;*
- *Sehtest beim Optiker;*

- Erstellen eines Kostenvoranschlages gegen Entgelt (z.B. für die Reparatur eines Gerätes);
- Blutdruck messen in der Apotheke;
- technische Berechnung (z.B. für Lautsprecher in Saal/Turnhalle);
- Übersommern von Pelzmänteln;
- Expertisen, Schätzen von Schmuck u. dgl.

☞ Die in verschiedenen Branchen des Detailhandels massgebenden Steuersätze können der Auflistung im Anhang zu dieser Broschüre entnommen werden.

2.3 **Gastgewerbliche und Take away-Umsätze in Lebensmittelverkaufsstellen**⁶

Der Verkauf von Ess- und Trinkwaren – ausgenommen alkoholische Getränke – unterliegt der MWST zum reduzierten Satz. Dieser Satz gilt nicht für die Abgabe von Ess- und Trinkwaren im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen. Eine gastgewerbliche Leistung liegt beispielsweise dann vor, wenn für die Konsumation der Ess- und Trinkwaren besondere Vorrichtungen bereitgehalten werden. Sind solche Vorrichtungen vorhanden, können Verkäufe von Ess- und Trinkwaren „über die Gasse“ (sog. Take away-Umsätze) zum reduzierten Satz versteuert werden, wenn entsprechende organisatorische Massnahmen getroffen wurden und den Kunden jeweils der Kassencoupon abgegeben wird.

Verfügt der Betrieb über nicht mehr als 20 Sitz- und Stehplätze, können folgende Unternehmen (sog. gemischte Betriebe) ohne organisatorische Massnahmen ihre zum Normalsatz steuerbaren gastgewerblichen Leistungen mit einer Pauschale abrechnen:

Diese ist anwendbar beispielsweise bei Bäckereien, Metzgereien, Tankstellen-shops, Lebensmittelverkaufsstellen in Bädern und auf Campingplätzen sowie Kiosken, bei denen der eigentliche Ladenumsatz im Vergleich zum Take away-Umsatz (zum unmittelbaren Konsum bestimmte Ess- und Trinkwaren) überwiegt. Dies ist dann der Fall, wenn der Ladenumsatz mehr als 50% des Gesamtumsatzes ausmacht.

Anwendung der Pauschale:

Zum Normalsatz steuerbare Umsätze aus gastgewerblichen Leistungen können mit einer Steh- und/oder Sitzplatzpauschale von 60 Franken⁷ pro Tag (an dem der Betrieb geöffnet hat) und pro Platz ermittelt und versteuert werden.

Die Anwendung der Pauschale ist freiwillig, ihre Anwendungsdauer beträgt jedoch mindestens ein Jahr (Kalender- bzw. Geschäftsjahr).

☞ Betreffend Erfassung und Aufteilung der Umsätze orientiert Ziff. 3.

6 Praxisänderung in Kraft seit 1. Juli 2005

7 Praxisänderung per 1. Januar 2008

☞ Weitere Informationen zu den gastgewerblichen und Take away-Umsätzen, inkl. Getränke-/Lebensmittelautomaten, können der Broschüre Hotel- und Gastgewerbe entnommen werden.

2.4 Mehrheit von Leistungen

2.4.1 Grundsatz

Die einzelne steuerbare Leistung unterliegt der MWST entweder zum Normalsatz, zum reduzierten Satz oder zum Sondersatz.

☞ Detaillierte Ausführungen betreffend Unterscheidung zwischen Einheit und Mehrheit von Leistungen gehen aus Z 358 ff. hervor.

2.4.2 Kombination von Gegenständen

Bei solchen Leistungen handelt es sich um eine Mehrzahl von selbständigen Leistungen, die grundsätzlich einzeln erworben werden können, aber vom Leistungserbringer in einem Paket und zu einem Pauschalpreis angeboten werden (z.B. Geschenkkorb). Die einzelnen Leistungen werden separat fakturiert und sind, entsprechend ihrer Natur, zum Normalsatz oder zum reduzierten Satz steuerbar.



Im Sinne einer Vereinfachung ist eine separate Fakturierung nicht erforderlich und die Versteuerung des Gesamtentgelts zum reduzierten Satz zulässig, wenn die zum Normalsatz steuerbaren Leistungen aufgrund interner Kalkulationen **wertmässig** nicht mehr als 30%⁸ des Gesamtentgelts ausmachen.

Beträgt der Anteil der zum Normalsatz steuerbaren Leistungen mehr als 30%⁹ und erfolgt keine separate Fakturierung, unterliegt das Gesamtentgelt dem Normalsatz.

Beispiel

Geschenkkorb, bestehend aus Lebensmitteln und Wein:

Steuerbar zum Normalsatz sind der Korb und der Wein, zum reduzierten Satz die Lebensmittel.

Beträgt der Wert aller zum Normalsatz steuerbaren Gegenstände (Korb und Wein) nicht mehr als 30% des gesamten Entgelts, so kann das Gesamtentgelt zum reduzierten Satz versteuert werden.

8 Praxisänderung in Kraft seit 1. Juli 2005

9 Praxisänderung in Kraft seit 1. Juli 2005

2.5 Nebenkosten

Nebenkosten wie Frachten, Porti, Verpackung und Kleinmengenzuschläge gehören zum steuerbaren Entgelt (§ Z 226 ff.). Es spielt keine Rolle, ob sie im Preis eingeschlossen sind oder gesondert in Rechnung gestellt werden.

Bei Rechnungsstellung mit verschiedenen Steuersätzen können die den Kunden fakturierten Nebenkosten wie folgt auf die verschiedenen Steuersatzkategorien aufgeteilt und versteuert werden:

- Nach dem wertmässigen Anteil der gelieferten Gegenstände (§ Z 781 und 782);
- gemäss Vereinfachung gesamthaft zum Normalsatz (§ Z 957) oder
- zu dem Steuersatz, welcher in der einzelnen Rechnung überwiegt (§ Z 958).

3 Erfassung und Aufteilung der Umsätze

3.1 Erfassung der Umsätze

Massgebend für die MWST-Abrechnungen sind die effektiv erzielten Einnahmen gemäss Ladenkasse (Rekapitulationen bzw. Kassenbuch) sowie aus den Kreditverkäufen. Da bei den Einnahmen gemäss Ladenkassen die tatsächlich vereinnahmten Entgelte erfasst werden, sind Verluste (Bruch, Warendiebstahl, Inventarmanki usw.) nicht mehr zu berücksichtigen. Allfällige Kreditverkäufe an Engroskunden können separat erfasst und gesondert in die Zusammenstellung für die MWST-Abrechnung übernommen werden.

Die Kassenkontrollstreifen sowie die Tages-, Wochen- und Monatsrekapitulationen werden innerhalb der Verjährungsfrist geordnet aufbewahrt.

Werden Kreditverkäufe zu Detailpreisen mittels Registrierkasse erfasst, beispielsweise bei Bezahlung mit Kreditkarten, sind sie in jener Steuerperiode abzurechnen, in welcher der Verkauf erfolgte. Wird dem Kunden Rechnung gestellt oder werden die Verkäufe mit Kreditkarten auf der Registrierkasse nicht erfasst und erfolgt die Verbuchung erst mit dem Zahlungseingang, so sind solche Umsätze erst in jener Steuerperiode zu deklarieren, in welcher der Zahlungseingang erfolgt.



Die deklarierten Umsätze und die geltend gemachte Vorsteuer werden periodisch (mindestens einmal jährlich) mit der Buchhaltung abgestimmt, wobei allfällige Differenzen in der folgenden MWST-Abrechnung berücksichtigt werden (§ Z 968).

3.2 Aufteilung auf die verschiedenen Steuersatzkategorien

Eine Aufteilung der Verkaufsumsätze nach Steuersätzen allein mit Hilfe von Ladenkassen ist grundsätzlich nicht möglich, da ein solches Vorgehen verschiedene Fehlermöglichkeiten in sich birgt und zudem jeglicher Kontrollmöglichkeit entbehrt (§ Ausnahmen Ziff. 3.3). Eine solche Erfassung kann in der Regel lediglich die Funktion einer innerbetrieblichen Gegenkontrolle haben.

Die steuerpflichtige Person kann ihre Umsätze auf die verschiedenen Steuersätze grundsätzlich mit Hilfe eines Schlüssels aufteilen (§ Ziff. 3.5.). Für kleinere bis mittlere Betriebe besteht die Möglichkeit, die Methode des gewogenen Bruttogewinnzuschlages (§ Ziff. 3.4.2) anzuwenden.

3.3 **Steuersatzaufteilung mit Hilfe von Kassensystemen**

Eine Steuersatzaufteilung mit Hilfe von Kassensystemen ist unter den nachgeannten Voraussetzungen (§ Ziff. 3.3.1 und 3.3.2) möglich.

3.3.1 **Scannerkassen**

Die Steuersatzaufteilung mit Hilfe von **Scannerkassen** kann unter Berücksichtigung der nachfolgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:

- Das gesamte Warenangebot wird in den Artikelstammdaten mit dem zutreffenden Steuersatz codiert;
- Änderungen der Artikelstammdaten werden protokolliert (Datum, Codierung, Artikelbezeichnung, alter/neuer Preis, alter/neuer MWST-Code) und die Protokolle innerhalb der Verjährungsfrist aufbewahrt;
- die Kassenzettel der Scannerkassen genügen den formellen Anforderungen hinsichtlich des Anspruchs auf Vorsteuerabzug;
- die Aufwände und Erträge werden nach Steuersatzkategorien getrennt verbucht (separate Konti oder SteuerCodes).

3.3.2 **Registrierkassen**

Die Steuersatzaufteilung mit Hilfe von **Registrierkassen** kann unter Berücksichtigung der nachfolgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:

- Die Kassenzettel der Registrierkassen genügen den formellen Anforderungen hinsichtlich des Anspruchs auf Vorsteuerabzug, d.h. sie entsprechen in Form und Inhalt Z 759 und Z 761 ff.;
- die Warenbezeichnung auf dem Kassenzettel gibt zu keinen Missverständnissen Anlass. Die Bezeichnung der Artikel oder mindestens der Artikelgruppen sowie des entsprechenden Steuersatzes ist aufgeführt. Die Gliederung der einzelnen Artikelgruppen kann den betrieblichen Verhältnissen angepasst werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, den Steuersatzvermerk mittels Codes vorzunehmen. Ein allgemeiner Hinweis auf die enthaltene MWST genügt nicht;

Beispiel von
Artikelgruppen:

- Backwaren	2
- Milchprodukte	2
- Früchte/Gemüse	2
- Fleisch	2
- Konserven	2
- Getränke ohne Alkohol	2
- Tiernahrung	2
- Zeitungen, Bücher	2
- Getränke mit Alkohol	1
- Haushaltartikel	1
- Waschmittel	1
- Körperpflege/Kosmetik	1
- Papeteriewaren	1
- Raucherwaren	1
- Depot Gebinde	0
Legende: 1 = inkl. 7.6% MWST	
2 = inkl. 2.4% MWST	
0 = 0.0%	

- aufgrund der Rekapitulationen werden die einzelnen Gruppen-Totale täglich ins Kassenbuch übertragen;
- je Artikelgruppe werden separate Aufwand- und Ertragskonti geführt.

Die ESTV ist bereit, vorgesehene Artikelgruppenbildungen auf ihre Praktikabilität zu prüfen.

3.4 **Steuersatzaufteilung ausserhalb von Kassensystemen:**

Kleinere bis mittlere Betriebe

3.4.1 **Saldosteuersätze**

Unternehmen mit einem massgebenden steuerbaren Jahresumsatz bis zu **3 Millionen Franken** und einer Steuerzahllast von nicht mehr als **60'000 Franken** haben die Möglichkeit, mit Saldosteuersätzen abzurechnen.

Durch die Anwendung von Saldosteuersätzen entfällt die Ermittlung der Vorsteuer und in der Regel die Aufteilung der Umsätze auf die verschiedenen Steuersatzkategorien. Zudem muss die MWST nur halbjährlich statt vierteljährlich abgerechnet werden.

☞ Mehr dazu in der Broschüre Saldosteuersätze.

3.4.2 **Gewogener Bruttogewinnzuschlag**

Die ESTV gestattet den effektiv abrechnenden steuerpflichtigen Personen, die Umsätze mit Hilfe des gewogenen Bruttogewinnzuschlages aufzuteilen. Hierfür

bedarf es einer Bewilligung der ESTV, welche mittels Formular Nr. 763 beantragt werden kann.

Diese Methode kann von Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 10 Mio. Franken angewendet werden.¹⁰

Erzielt eine Verkaufsstelle ausschliesslich zum Normalsatz steuerbare Umsätze, sind diese nicht in die nachfolgenden Berechnungen einzubeziehen. Für solche Verkaufsstellen werden separate Aufwand- und Ertragskonti geführt.

Mit dem gewogenen Bruttogewinnzuschlag wird durch einen Zuschlag auf dem Warenaufwand der Umsatz einer der beiden Steuersatzkategorien (reduzierter Satz bzw. Normalsatz) rechnerisch ermittelt. Als Differenz zum Gesamtumsatz resultiert der Umsatz der anderen Steuersatzkategorie.

Die steuerpflichtige Person berechnet ihren gewogenen Bruttogewinnzuschlag während **drei** aufeinanderfolgenden, für ihr Unternehmen repräsentativen **Monaten** eines Kalenderjahres (☞ Beispiele in den nachfolgenden Tabellen). Die Berechnung wird in der Regel für jene Steuersatzkategorie vorgenommen, die den geringeren Anteil am Gesamtumsatz ausmacht.

Die steuerpflichtige Person ist – sofern sich die Struktur ihres Unternehmens nicht ändert – berechtigt, den von ihr ermittelten gewogenen Bruttogewinnzuschlag für die Dauer von **drei Jahren** anzuwenden. Nach Ablauf dieser Frist oder im Falle einer Änderung in der Struktur des Unternehmens (z.B. Verkaufssortiment, stark veränderte Margen) wird der Bruttogewinnzuschlag neu berechnet und der ESTV spätestens mit der ersten, unter Anwendung des neuen Zuschlagsatzes, erstellten MWST-Abrechnung mitgeteilt. Die entsprechenden Detailberechnungen werden geordnet aufbewahrt und auf Verlangen der ESTV zur Verfügung gestellt.



In der Buchhaltung wird der Wareneinkauf nach Steuersatzkategorien getrennt erfasst. Die Anwendung brancheneinheitlicher Bruttogewinnzuschläge oder eines von der steuerpflichtigen Person geschätzten durchschnittlichen Bruttogewinnzuschlages ist nicht möglich.

Einkaufsjournal (Ermittlung der zum Normalsatz steuerbaren Gegenstände)					
Jahr 20..		EP	VP	Bruttogewinn	Artikel
Datum	Name	exkl. MWST	inkl. MWST	inkl. MWST	
05.01. ...	Müller AG, Basel	2'250	3'540	1'290	Wein
.....	
31.01. ...	P. Born, St. Gallen	2'030	2'870	840	Waschmittel
Januar	TOTAL	26'560	40'790	14'230	53.58%

Ermittlung des gewogenen Bruttogewinnzuschlages				
Rekapitulation für das 1. Quartal 20..	EP exkl. MWST (100%)	VP inkl. MWST	Bruttogewinn inkl. MWST	gewogener Bruttogewinn- zuschlag
Januar	26'560	40'790	14'230	53.58%
Februar	43'200	64'150	20'950	48.50%
März	36'350	54'225	17'875	49.17%
1. Quartal 20..	106'110	159'165	53'055	
Gewogener Bruttogewinnzuschlag				50.00%

Der ermittelte Bruttogewinnzuschlag – gemäss Beispiel 50% – kann für die nächsten drei Jahre angewendet werden. Daraus ergibt sich beispielsweise für das 3. Quartal 20.. folgende Abrechnung:

- Gesamteinnahmen gemäss Registrierkassen/Kassenbuch sowie Kreditverkäufe zu Detailpreisen inkl. MWST (Debitoren)		Fr. 1'250'000.00	
- Einkauf zum Normalsatz laut separat geführten Einkaufskonti exkl. MWST	Fr. 130'000.00		
+ zuzüglich gewogener Bruttogewinnzuschlag 50%	+ Fr. 65'000.00		
⇒ steuerbar zum Normalsatz inkl. MWST	= Fr. 195'000.00	- Fr. 195'000.00	
⇒ steuerbar zum reduzierten Satz inkl. MWST			Fr. 1'055'000.00

Kreditverkäufe zu Detailpreisen:

Solche Verkäufe sind bei Anwendung des gewogenen Bruttogewinnzuschlages steuerlich gleich zu behandeln wie die Kasseneinnahmen.

Verkäufe zu Engrospreisen:

Werden einem gewissen Kundenkreis auf Gegenständen, für welche der gewogene Bruttogewinnzuschlag berechnet worden ist (gemäss Beispiel bei den zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen), andere Preiskonditionen gewährt, wird für die im Engrosverkauf erzielten Umsätze **quartalsweise** ein Umsatzjournal erstellt. Darin werden die Engrosverkaufspreise inklusive MWST wie folgt auf die Einstandspreise ohne MWST zurückgerechnet und vom Einkauf in Abzug gebracht:

3. Quartal 20.. (Ermittlung der zum Normalsatz steuerbaren Gegenstände)			
Datum	Name des Kunden	Rechnung inkl. MWST (Engrospreis)	Einstandspreis exkl. MWST
15.7.20..	Restaurant Krone, Köniz	3'578.00	2'752.30
.....
12.9.20..	Meier AG, Bolligen	1'678.50	1'375.80
3 Quartal 20..	TOTAL	40'000.00	30'000.00

- Gesamteinnahmen gemäss Registrierkassen/Kassenbuch sowie Kreditverkäufe zu Detail- und Engrospreisen inkl. MWST (Debitoren)		Fr. 1'250'000.00
- Einkauf zum Normalsatz laut separat geführten Einkaufskonti exkl. MWST	Fr. 130'000.00	
- abzüglich Einstandspreis der zum Normalsatz steuerbaren Kreditverkäufe zu Engrospreisen	- Fr. 30'000.00	
= Einkauf für Detaillieferungen exkl. MWST	= Fr. 100'000.00	
- zuzüglich gewogener Bruttogewinnzuschlag 50%	+ Fr. 50'000.00	
- zuzüglich Verkäufe zu Engrospreisen	+ Fr. 40'000.00	
⇒ steuerbar zum Normalsatz inkl. MWST	Fr. 190'000.00	- Fr. 190'000.00
⇒ steuerbar zum reduzierten Satz inkl. MWST		Fr. 1'060'000.00

3.4.3

Bareinnahmen zum reduzierten Satz beziehungsweise zum Normalsatz mit unbedeutendem Anteil beim anderen Steuersatz

Die Aufteilung der Barverkäufe auf die Steuersatzkategorien reduzierter Satz / Normalsatz kann vereinfacht vorgenommen werden, wenn von den Bareinnahmen ein unbedeutender, auf wenige Artikel beschränkter Anteil auf eine der beiden Steuersatzkategorien entfällt. Dieser geringfügige Umsatz der anderen Steuersatzkategorie – beispielsweise Messer und Schneidebretter beim Metzger – kann **je Quartal** aufgrund des Einkaufs dieser Gegenstände, unter Berücksichtigung der massgebenden Bruttogewinnzuschläge, ermittelt werden.

In der Buchhaltung wird **der Wareneinkauf nach Steuersatzkategorien getrennt** erfasst.

Beispiel

für die Quartalsabrechnung vom 1. Quartal 20.. eines Metzgers bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten:

Auflistung der Einkaufsrechnungen

1. Quartal 20.. (Ermittlung der zum Normalsatz steuerbaren Gegenstände)				
Datum	Name	Artikel	EP exkl. MWST	VP inkl. MWST
05.01. ...	Müller AG, Basel	Messer	1'290	1'870
.....
.....
25.03. ...	M. Laville, Sion	Schneidebretter	840	1'176
1. Quartal 20..	Total		5'930	8'540

Quartalsabrechnung:

Gesamteinnahmen gemäss Registrierkassen/Kassenbuch

Fr. 350'300.00

⇒ steuerbar zum Normalsatz inkl. MWST

- Fr. **8'540.00**

⇒ steuerbar zum reduzierten Satz inkl. MWST

Fr. 341'760.00

3.5 Aufteilung ausserhalb von Kassensystemen:

Mittlere und grössere Betriebe

Erzielt eine Verkaufsstelle ausschliesslich zum Normalsatz steuerbare Umsätze, sind diese nicht in die nachfolgenden Berechnungen einzubeziehen. Für solche Verkaufsstellen werden separate Aufwand- und Ertragskonti geführt.

Die Aufteilung der effektiven Entgelte auf die Umsätze zum reduzierten Satz und zum Normalsatz kann mit Hilfe eines **Schlüssels** vorgenommen werden, welcher sich aufgrund des zu Detailhandelspreisen berechneten Wareneinkaufs ergibt. Der errechnete Schlüssel gilt für ein Jahr.

Für die ersten drei Quartalsabrechnungen des laufenden Geschäftsjahres kann der Aufteilungsschlüssel des Vorjahres, respektive bei Eintritt in die Steuerpflicht ein provisorischer Schlüssel, angewendet werden. Ende Geschäftsjahr wird der Aufteilungsschlüssel des abgelaufenen Geschäftsjahres genau ermittelt. In der MWST-Abrechnung für das 4. Quartal des Geschäftsjahres wird der definitive Schlüssel angewendet. Gleichzeitig werden die ersten drei Quartalsabrechnungen unter Verwendung dieses Schlüssels richtiggestellt.

Die Berechnung des Schlüssels basiert auf den Bruttoumsätzen, d.h. inklusive MWST. Bei der Steuerberechnung ist deshalb der erzielte Umsatz als 102,4% (reduzierter Satz) beziehungsweise 107,6% (Normalsatz) zu betrachten.

3.5.1 Einkaufsjournal

Anhand der Wareneinkäufe werden entweder die zum reduzierten Satz oder die zum Normalsatz steuerbaren Gegenstände zu den für das Unternehmen massgebenden Detailverkaufspreisen mit Hilfe eines Journals für das **ganze Geschäftsjahr** gemäss nachfolgendem Beispiel ermittelt. Die Berechnung wird in der Regel für jene Steuersatzkategorie vorgenommen, die den geringeren Anteil am Gesamtumsatz ausmacht.

Einkaufsjournal (Ermittlung der zum Normalsatz steuerbaren Gegenstände)					
Datum	Lieferant	Fakturabetrag	Gegenstände zum reduzierten Satz	Gegenstände zum Normalsatz	
		exkl. MWST	EP exkl. MWST	EP exkl. MWST	VP inkl. MWST
Kolonne: 1	2	3	4	5	6
Jahr 20..					
05.01. ...	Blaser AG, Basel	6'500	4'800	1'700	2'450
.....
28.12. ...	P. Born, St. Gallen	4'900	3'600	1'300	1'850
Übertrag in Tabelle gemäss Ziff. 3.5.4					
		14'500'000	13'580'000	920'000	1'412'000

Das Total der Kolonne 3 entspricht der Summe aus dem Total der Kolonnen 4 und 5 und stimmt mit den entsprechenden Wareneinkaufskonti der Buchhaltung überein. **Die Einkäufe werden nach Steuersatzkategorien getrennt verbucht.**

Retouren von Gegenständen an Lieferanten sowie Preisgutschriften und Rückvergütungen seitens der Lieferanten werden sowohl in den Wareneinkaufskonti der Buchhaltung als auch im vorerwähnten Einkaufsjournal berücksichtigt.

Von Lieferanten in Rechnung gestellte Pfandgelder auf Gebinde (Flaschen, Harassen u.dgl.) werden nicht im Einkaufsjournal, sondern auf einem separaten „Depotkonto“ erfasst.

3.5.2 Korrekturliste

Ergeben sich bei Gegenständen, für welche die massgebenden Detailverkaufspreise berechnet worden sind, nachträgliche Preisänderungen (z.B. Sonderverkäufe, Preiserhöhungen), kann eine Korrekturliste nach folgendem Muster erstellt werden:

Korrekturliste der zum Normalsatz steuerbaren Gegenstände										
Datum	Artikel	Menge	Stück- oder Einheitspreis				Gesamter Mehr- oder Mindererlös			
			VP alt	VP neu	Differenz		+	./.		
			inkl. MWST	inkl. MWST	+	./.				
15.01. ..	Turnschuhe	150	158.00	88.00			70.00		10'500	
.....	
15.06. ..	Fussbälle	350	30.00	35.00	5.00				1'750	
05.12. ..	Ledertaschen	80	119.00	69.00			50.00		4'000	
Total									16'900	48'900
									→	-16'900
Übertrag in Tabelle gemäss Ziff. 3.5.4 (Saldo Mindererlös)										32'000

3.5.3 Lagerveränderungen

Die Lagerveränderungen werden grundsätzlich mit einbezogen. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, die jährlichen Inventare nach den gleichen Kriterien aufzugliedern, wie sie beim Wareneinkauf vorgenommen werden, d.h. unterteilt nach Gegenständen zum reduzierten Satz oder zum Normalsatz.

Wenn die Aufteilung nach Steuersatzkategorien nicht möglich ist, wird angenommen, die Zu- und Abnahmen des Warenlagers stünden im gleichen Verhältnis wie die Wareneinkäufe der entsprechenden Periode, so dass sich die Berücksichtigung der Lagerveränderung erübrigt.

3.5.4 Ermittlung des Aufteilungsschlüssels

	Total	Gegenstände zum		
		reduzierten Satz	Normalsatz	
		EP exkl MWST	EP exkl MWST	VP inkl MWST
Einkauf pro 20.. laut vorstehendem Einkaufsjournal (s. Ziff. 3.5.1)	14'500'000	13'580'000	1) 920'000	1'412'000
Korrekturliste (s. Ziff. 3.5.2)				-32'000
Wareneinkauf zu Verkaufspreisen				1) 1'380'000
Lagerzunahme (s. Ziff. 3.5.3)	-360'000	-220'000	-140'000	
EP verkaufter Gegenstände (exkl. MWST)	14'140'000	13'360'000	780'000	
gesamter Bruttogewinn (inkl. MWST)	+ 3'360'000			
Ermittlung nach Sätzen				
Anteil zum Normalsatz			2) + 390'000	
Anteil zum reduzierten Satz (Fr. 3'360'000 ./ Fr. 390'000)		+ 2'970'000		
erzielter Umsatz (Verkaufserlös) inkl. MWST	17'500'000	16'330'000	1'170'000	
Aufteilungsschlüssel	100%	93.314%	6.686%	

- 1) Berechnung des Bruttogewinnzuschlages:
Wareneinkauf zum Normalsatz exkl. MWST Fr. 920'000.00 100%
hierfür kalkulierte Verkaufspreise inkl. MWST Fr. 1'380'000.00
Bruttogewinn respektive Bruttogewinnzuschlag Fr. 460'000.00 50%
- 2) Bei Gegenständen zum Normalsatz beträgt in diesem Beispiel der Bruttogewinnzuschlag 50%. Der gleiche Zuschlagssatz ist ebenso bei der Aufteilung des Bruttogewinnes selbst anzuwenden.

3.5.5 Engroshandel

Erfolgen Verkäufe an Abnehmer wie beispielsweise Hotels, Restaurants und Spitäler zu Konditionen, welche von denjenigen im Detailverkauf abweichen, so werden die entsprechenden Lieferungen bei der Ermittlung des Aufteilungsschlüssels entsprechend berücksichtigt. Für die ausgeführten Lieferungen zum reduzierten Satz und zum Normalsatz werden Rechnungen erstellt. Die einzelnen Fakturapositionen werden nach Steuersätzen aufgeteilt oder mit dem entsprechenden Steuersatz bezeichnet (☞ Beispiele Z 776 ff.).

Für die im Engrosverkauf erzielten Umsätze wird **quartalsweise** ein Umsatzjournal erstellt. Darin werden die Engrosverkaufspreise inklusive MWST auf die Einstandspreise exklusive MWST zurück gerechnet und wie folgt vom Einkauf in Abzug gebracht:

Engrosverkauf	Total	Gegenstände zum reduzierten Satz	Gegenstände zum Normalsatz
- vom 1.1. - 31.12.20.. für den Engrosverkauf ausstellte Rechnungen (inkl. MWST)	135'000	115'000	20'000
- darin enthaltene Marge 1) (inkl. MWST)	-15'000	-10'000	-5'000
Einstandspreis Engros-handel (exkl. MWST)	120'000	105'000	15'000
[entsprechender Detailverkaufspreis (inkl. MWST)]	(150'000)	(127'500)	(22'500)

1) effektive Ermittlung der Marge inklusive MWST

Detailverkauf (Schlüsselberechnung nach Abzug des Engrosverkaufs)	Total	Gegenstände zum reduzierten Satz	Gegenstände zum Normalsatz
EP verkaufter Gegenstände (exkl. MWST; Zahlen gemäss Ziff. 3.5.4)	14'140'000	13'360'000	780'000
abzüglich EP Engrosverkauf (exkl. MWST)	-120'000	-105'000	-15'000
EP Detailverkauf (exkl. MWST)	14'020'000	13'255'000	765'000
gesamter Bruttogewinn (inkl. MWST)	+ 3'330'000		
Ermittlung nach Sätzen			
- Anteil zum Normalsatz			1) + 382'500
- Anteil zum reduzierten Satz (Fr. 3'330'000 ./ Fr. 382'500)		+ 2'947'500	
erzielter Verkaufsumsatz Detailhandel inkl. MWST	17'350'000	16'202'500	1'147'500
Aufteilungsschlüssel Detailverkauf	100%	93.386%	6.614%

1) Bei Gegenständen zum Normalsatz beträgt in diesem Beispiel der Bruttogewinnzuschlag 50% (☞ Ziff. 3.5.4). Der gleiche Zuschlagssatz ist ebenso bei der Aufteilung des Bruttogewinnes selbst anzuwenden.

Zu versteuern sind somit:

Detailumsatz inklusive MWST

Engrosumsatz inklusive MWST

Gesamtumsatz inklusive MWST

Reduzierter Satz

16'202'500

115'000

16'317'500

Normalsatz

1'147'500

20'000

1'167'500

3.6

Kassendifferenzen¹¹

Kassenmankos, die auf Diebstähle, falsche Rückgaben von Wechselgeld oder Rechenfehler des Bedienungspersonals zurückzuführen sind, dürfen nicht vom steuerbaren Umsatz abgezogen werden. Solche Kassenmankos stellen einen Schaden und somit Aufwand des Detailhändlers dar.

Kassenüberschüsse stellen demgegenüber keine zusätzlichen steuerbaren Umsätze dar, sofern sie nicht eindeutig als unverbuchte Umsätze zu qualifizieren sind.

4 **Eigenverbrauch**

Der Steuertatbestand des Eigenverbrauchs soll verhindern, dass steuerpflichtige Personen, die Gegenstände für einen nicht der MWST unterliegenden Zweck verwenden, gegenüber nicht steuerpflichtigen Personen besser gestellt werden.

☞ Mehr dazu unter Z 428 ff., in der Broschüre Eigenverbrauch sowie im Merkblatt Vereinfachungen bei Privatanteilen/Naturalbezügen/Personalverpflegung.

5 **Steuerbefreite Leistungen**

5.1 **Lieferung von Gegenständen**

Die Lieferungen von Gegenständen (mit Ausnahme der Überlassung von Beförderungsmitteln zum Gebrauch oder zur Nutzung), die direkt ins Ausland befördert oder versendet werden, sind von der MWST befreit.

Direkte Ausfuhr liegt vor, wenn der Gegenstand der Lieferung von der steuerpflichtigen Person selbst oder von ihrem nicht steuerpflichtigen Abnehmer ins Ausland befördert oder versandt wird, ohne dass dieser den Gegenstand vorher im Inland in Gebrauch genommen oder im Inland im Rahmen eines Lieferungs geschäfts einem Dritten übergeben hat.

☞ Weitere Informationen dazu können Z 530 ff. sowie dem Merkblatt Ort der Lieferung von Gegenständen entnommen werden.

Die Ausfuhr von Gegenständen ist von der MWST befreit, wenn die Veranlagungsverfügungen der EZV vorhanden sind.

☞ Die möglichen Veranlagungsverfügungen sind aus Z 535 ff. ersichtlich.

5.2 **Sonderregelung für Ladenverkäufe im Reiseverkehr an Personen mit Wohnsitz im Ausland**

Inlandlieferungen von Privatgegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr sind unter Berücksichtigung nachfolgender Voraussetzungen von der MWST befreit:

- Der Preis der gelieferten Gegenstände beträgt mindestens 300 Franken inkl. MWST;¹²
- der Abnehmer begründet keinen Wohnsitz im Inland;
- die gelieferten Gegenstände sind für den privaten Gebrauch des Abnehmers oder für Geschenkzwecke bestimmt;

¹² Änderung der Verordnung des EFD über die Steuerbefreiung von Inlandlieferungen von Privatgegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr in Kraft seit 1. Mai 2007

- die gelieferten Gegenstände werden innert 30 Tagen nach ihrer Übergabe an den Abnehmer ins Ausland ausgeführt;
 - die Ausfuhr wird mit der Veranlagungsverfügung der EZV im Reiseverkehr (Formular Nr. 11.49 oder 11.49 [A]) belegt. Diese Veranlagungsverfügung lautet auf den Namen des Abnehmers und enthält nur die an diesen gelieferten Gegenstände. Andere Veranlagungsverfügungen sind für diese Steuerbefreiung grundsätzlich nicht vorgesehen.
- ☞ Die Formulare Nr. 11.49 oder 11.49 [A] können bei der ESTV, Hauptabteilung MWST, bezogen werden.



Sind die entsprechenden Veranlagungsverfügungen der EZV nicht vorhanden, unterliegen solche Lieferungen als Inlandumsätze der MWST.

5.3

Leistungen an internationale Organisationen und die Diplomatie

Leistungen an ausländische Botschaften, internationale Organisationen, Diplomaten u.dgl. sind – sofern das entsprechende, vollständig ausgefüllte amtliche Formular der ESTV (Nr. 1070 bis 1079) vorliegt – von der MWST befreit (Art. 20 bis 27 MWSTGV).

Die steuerpflichtige Person bewahrt die Formulare bis zum Ablauf der Verjährungsfrist auf.

Wichtige Informationen befinden sich auf der Rückseite der Formulare. Belege wie Rechnungen, Quittungen usw. tragen keinen Hinweis auf die MWST.

Die amtlichen Formulare können durch die begünstigten Einrichtungen und Personen einzig bei folgenden Stellen bezogen werden:

Mission permanente de la Suisse auprès de l'Office des Nations Unies et des autres organisations internationales à Genève
 Section des Affaires juridiques (Privilèges et immunités)
 Rue de Varembe 9-11
 Case postale
 1211 Genève 20
 Tel. 022 749 24 24

und

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
 Staatssekretariat
 Protokoll
 Sektion Privilegien und Immunitäten
 Bundesgasse 32
 3003 Bern
 Tel. 031 324 85 26

Die begünstigten Einrichtungen und Personen händigen der steuerpflichtigen Person nur vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formulare aus; ein Bezug von Blankoformularen ist nicht möglich.

☞ Mehr dazu unter Z 574 bis 576.

6 Rechnungsstellung

6.1 Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen

Ist der Abnehmer mehrwertsteuerpflichtig, kann er vom Leistungserbringer (Lieferant) verlangen, dass dieser ihm eine Rechnung ausstellt, die den Anforderungen von Artikel 37 Absatz 1 bis 3 MWSTG genügt.

6.2 Barverkäufe

Bei Barverkäufen an nicht steuerpflichtige Personen können anstelle von Rechnungen Kassenzettel oder -coupons in beliebiger Form abgegeben werden. Der Hinweis auf die MWST ist zulässig.

Die speziellen Voraussetzungen betreffend der Margenbesteuerung (☞ Ziff. 1.3), der Steuersatzaufteilung mit Hilfe von Kassensystemen (☞ Ziff. 3.3) sowie der Anwendung des gewogenen Bruttogewinnzuschlages (☞ Ziff. 3.4.2) sind zu beachten.

Ist der Kunde mehrwertsteuerpflichtig, so kann er vom Leistungserbringer (Lieferant) verlangen, dass dieser ihm eine Rechnung oder Quittung ausstellt, die ihm den Vorsteuerabzug ermöglicht. Von diesen Belegen bewahrt der Aussteller eine Kopie innerhalb der Verjährungsfrist auf.

Bei Beträgen **bis 400 Franken** kann bei Kassenzetteln und Coupons von Registrierkassen aus Gründen der Praktikabilität auf die Angabe des Namens und der Adresse des Abnehmers verzichtet werden.¹³

☞ Zu den Barverkäufen gibt Z 783 ff. weitere Auskünfte.



Die auf den Kassenzetteln und Coupons ausgewiesene MWST ist geschuldet.

6.3 Preisanschriften

Sowohl bei Preisanschriften in Schaufenstern, Inseraten usw. als auch auf Preisetiketten an den Gegenständen oder Verkaufsregalen sind gemäss PBV gegenüber dem Konsumenten immer die tatsächlich zu bezahlenden Beträge in Schweizerfranken (**inkl. MWST**) bekannt zu geben.

7 Vorsteuerabzug

Die steuerpflichtige Person, die nicht mit Saldosteuersätzen abrechnet, hat Anspruch auf Vorsteuerabzug. Voraussetzung ist, dass die Lieferantenfakturen den Anforderungen gemäss Z 759 ff. genügen, die Veranlagungsverfügungen der EZV vorliegen und die diesbezüglichen Lieferungen und Dienstleistungen für steuerbare Unternehmenszwecke verwendet werden.

7.1 Zahlungen an Lieferanten über Einkaufsgenossenschaften, -vereinigungen, -verbände usw. (Factoring)

Tritt der Lieferant seine Kaufpreisforderung an einen Dritten (Factor) zum Inkasso ab (Factoring), so gilt die Zahlung des Leistungsempfängers an den Factor (Einkaufsgenossenschaften, -vereinigungen, -verbände usw.) für den Letzteren als Umsatz im Bereich des von der MWST ausgenommenen Geld- und Kapitalverkehrs.

Der steuerpflichtige Leistungsempfänger hat – unabhängig davon, wieviel dem Factor bezahlt werden muss – Anspruch auf Abzug der vollen, in der Originalrechnung des Lieferanten ausgewiesenen MWST.

Der Lieferant seinerseits versteuert den ganzen Rechnungsbetrag zum entsprechenden Steuersatz.

☞ Mehr dazu unter Z 266 ff.

7.2 Franchising

Beim Franchise-Vertrag findet ein Leistungsaustausch zwischen dem Franchise-Geber und dem Franchise-Nehmer (Detailhändler) statt. Der Franchise-Nehmer hat beispielsweise das Recht, Gegenstände einer bestimmten Ladenkette unter deren Logo zu vertreiben. Der Franchise-Geber erbringt Werbe-, Beratungs- und andere Leistungen an den Franchise-Nehmer.

Sowohl einmalige Eintrittsgebühren als auch wiederkehrende Gebühren unterliegen beim Franchise-Geber der MWST zum Normalsatz beziehungsweise berechtigten beim Franchise-Nehmer zum Vorsteuerabzug. Die Bestimmungen über Verrechnungsgeschäfte sind zu beachten (☞ Z 936).

7.3 Degustationen

Bei Degustationen von Gegenständen aus dem Verkaufssortiment handelt es sich um geschäftsbedingte Unkosten. Auf den Aufwendungen kann der volle Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

☞ Näheres dazu in der Broschüre Eigenverbrauch.

Gültig bis
31. Dezember 2009

Anhang zur Broschüre für den Detailhandel

Steuersätze für verschiedene Branchen des Detailhandels

(nicht abschliessende Aufzählung)

Branche:

Normalsatz: N
reduzierter Satz: R

Apotheke/Drogerie

Blutdruck messen.....	N
Lebensmittel (Bonbons, Kräutertee usw.).....	R
Medikamente ¹⁴	R
Parfümerieartikel (Deodorant, Parfüm, Seifen usw.).....	N
Schwangerschaftstest.....	N
Verbandsmaterial.....	N
Verkauf sowie Vermietung von Geräten (Krücken, Inhaliergerät, Shampooiergerät usw.).....	N

Bäckerei

Backwaren, Patisserie, Confiserie.....	R
Nonfood-Artikel (Keramik, Geschenkartikel usw.).....	N

Blumengeschäfte / Gärtnereien

☞ Ausführliche Information dazu in der Broschüre Gärtner und Floristen.

Kiosk

Alkoholische Getränke (Bier, Wein, Spirituosen usw.).....	N
Esswaren und alkoholfreie Getränke (☞ aber auch Ziff. 2.3).....	R
Geschenk- und Souvenirartikel.....	N
Landkarten, Stadtpläne, Ansicht- und Glückwunschkarten.....	N
Provisionen aller Art (☞ Ziff. 1.12).....	N
Tabakwaren.....	N
Videokassetten.....	N
Zeitungen, Bücher ¹⁵	R
Kreuzworträtsel, Sudoku usw.....	N

Lebensmittel/Kolonialwaren

Alkoholische Getränke (Bier, Wein, Spirituosen usw.).....	N
Esswaren und alkoholfreie Getränke (☞ aber auch Ziff. 2.3).....	R
Mercerieartikel.....	N
Schnittblumen/lebende Pflanzen.....	R
Tabakwaren.....	N
Tiernahrung/Streuemittel für Tiere.....	R
Übrige Nonfood-Artikel.....	N

14 gemäss Artikel 35 MWSTGV

15 gemäss Artikel 32 bis 34 MWSTGV

Branche:**Normalsatz: N**
reduzierter Satz: R**Lebensmittel/Kolonialwaren**

Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemittel	N
Zeitschriften, Bücher ¹⁶	R

Metzgerei

Alkoholische Getränke	N
Fleisch- und Wurstwaren	R
Lebensmittel (Chips, Konserven usw.)	R
Lohnmetzgerei von Vieh, Geflügel und Fischen	R
Schaffelle, Fleischbrett, Messer	N
Traiteurartikel	R

Musikhaus

Bücher ¹⁷	R
Gedruckte Musikalien	R
Instrumente	N
Reparaturen	N
Stimmen von Instrumenten	N
Vermieten von Instrumenten	N

Papeterie/Buchhandel

Bücher, Zeitschriften ¹⁸	R
Büromaterial	N
CD-ROM, Disketten, Kassetten (z.B. Sprachschule)	N
Herstellung von Fotokopien	N
Landkarten, Stadtpläne, Ansichts- und Glückwunschkarten	N

Spielwaren

Bücher (inkl. Mal- und Zeichenbücher) ¹⁹	R
Spielwaren jeglicher Art	N
Vermietung von Spielautomaten (Helikopter vor Geschäft usw.)	N

Sport

Provision aus Vorverkauf von Billetten	N
Servicearbeiten an Sportgeräten	N
Sportgeräte, Sportbekleidung	N
Sportlernahrung (alkoholfreie Getränke, Riegel usw.)	R
Vermietung von Sportgeräten	N

16 gemäss Artikel 32 bis 34 MWSTGV

17 gemäss Artikel 32 bis 34 MWSTGV

18 gemäss Artikel 32 bis 34 MWSTGV

19 gemäss Artikel 32 bis 34 MWSTGV

Branche:**Normalsatz: N**
reduzierter Satz: R**Zoohandlung**

Bücher ²⁰	R
Lebende Pflanzen.....	R
Tiernahrung/Streumittel	R
Vieh, Geflügel, Fische zu Speisezwecken	R
Andere Tiere (Zierfische, Vögel, Meerschweinchen usw.).....	N
Zubehör (Käfige, Leinen, Aquarien usw.)	N

Gültig bis
31. Dezember 2009